Ausfertigung :
Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.09.1999 sowie dem Satzungsbeschluss über die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom 14.12.1999 überein.

Bad Friedrichshall, den 16.12.1999 **Der Bürgermeister :**

.... (Siegel) Knoche Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB)v.27.08.1997,DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) v. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)v.18.12.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§9 Abs.1 Nr.1 BAUGB

1.1 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BAUNVO

1.1.1 Zulässig sind Wohngebäude,die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

1.1.2 Schank-und Speisewirtschaften,sowie Anlagen für kirchliche,kulturelle,soziale, gesudheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.(§1 Abs. 5 BAUNVO)

1.1.3 Die im WA-Gebiet nach § 4 Abs.3 BAUNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.(§1 Abs. 6 Nr. 1 BAUNVO)

1.1.4 Zur Wahrung ortsüblicher,dem Siedlungsrand angepasster Bau-und Nutzungsstrukturen werden je Wohngebäude nicht mehr als max. 2 Wohnungen zugelassen. Dabei gelten Doppelhäuser als ein Wohngebäude. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BAUGB)

1.2 Fläche für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BAUGB)

1.2.1 Schule

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG,HÖHENLAGE,HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BAUGB,§§ 16,17 und 18 BAUNVO

2.1 EFH max 191.00m+NN min 190.75m+NN — Festgelegte Höhe des Erdgeschossrohfussbodens über NN mit oberer und unterer Begrenzung.Bezug der zeichnerischen Festlegung ist das jeweilige Baugrundstück.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BAUNVO)

2.2.1 TH= 4.00 / 4.50 m FH= 8.00 / 9.00 m — Die max. zulässige Traufhöhe (Abstand EFH bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut) und die max. zulässige Firsthöhe (Abstand EFH bis zur Oberkante des Firstziegels) wird durch die Angaben in den zeichnerischen Festsetzungen begrenzt.

2.2.1.1 Als unterer Bezugspunkt der festgelegten Höhen baulicher Anlagen gilt die Erdgeschossrohfussbodenhöhe. (§18 Abs.1 BAUNVO)

SKIZZE ZUR GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG:

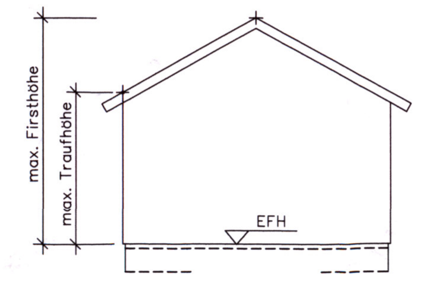

2.3 0.4 / 0.6 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs.2 Nr.1 und § 17 BAUNVO)

3. BAUWEISE , ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE , STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§9 Abs.1 Nr.2 BAUGB und §§22 und 23 BAUNVO

3.1 O — Offene Bauweise (§22 Abs.2 BAUNVO)

3.2 a 15 m — Abweichende Bauweise,wie offene Bauweise,jedoch nur Einzelhäuser und Doppelhäuser bis 15 m Gesamtlänge zulässig. (§22 Abs.4 BAUNVO)

3.3 Baugrenze (§23 Abs.3 BAUNVO)

3.4 Firstrichtung zwingend (§9 Abs.1 Nr.2 BAUGB)

3.4.1 Sofern die Firstrichtung nicht zwingend festgelegt wurde,wird diese nur senkrecht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zugelassen.

3.5 Garagen sowie überdachte Stellplätze sind ausserhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Mindestabstand von 3 m zum Rand der Verkehrsfläche und nur bis zur hinteren Flucht der Baugrenzen zulässig. (§23 Abs.5 BAUNVO)

4. NEBENANLAGEN
§9 Abs.1 Nr.4 BAUGB , §23 Abs.5 BAUNVO

4.1 Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind bis zu einer Grösse von 25 cbm umbauten Raumes auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur in den der Erschliessungsstrasse abgewandten Grundstücksbereichen,jedoch nicht in der Vorgartenzone zulässig.

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	
Max. Traufhöhe Max Firsthöhe	Bauweise

5. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.11 BAUGB

5.1 Strassenverkehrsflächen

5.2 Gehwege

5.3 Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen

5.4 Bereich ohne Ein-und Ausfahrten

5.5 Festgelegte Einfahrt

5.6 Feldweg (befestigt)

5.7 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5.7.1 Verkehrsberuhigter Bereich

5.7.2 Öffentliche Parkfläche

5.8 VB=190.011m+NN 2.972% — Festgelegte Gradiente mit Visurbruch und Gefälleangaben

6 .ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
§9 Abs.1 Nr.15 BAUGB

6.1 Öffentliche Grünflächen

6.1.1 Unterhaltungsstreifen für den Entwässerungsgraben

7. FLÄCHEN ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§9 Abs.1 Nr.16 BAUGB

7.1 Entwässerungsgraben

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ , ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§9 Abs.1 Nr.20 BAUGB und Abs.1a BAUGB

8.1 Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (auch zur Regelung des Ausgleichs nach §9 Abs.1a BAUGB).

8.1.1 Der Graben am Westrand des Plangebietes ist naturnäher zu gestalten.Dazu ist die Böschung auf der Ostseite in Teilen abzuflachen und zu modellieren . Auf dieser Seite ist ergänzend zu den zu erhaltenden Obstbäumen eine Bepflanzung mit Sträuchern der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. Auf der Westseite ist eine Bepflanzung mit Erlen ,Pflanzabstand ca. 10 m ,und ebenfalls Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen.

8.2 Zur Reduzierung von Befestigungsflächen wird der max. Garagen- oder Stellplatzabstand zum Rand der Verkehrsfläche auf einen Mittelwert von max. 7,00 m begrenzt.

8.3 Die Strassenbeleuchtung im Baugebiet ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung auszustatten.

8.4 Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen ist über Zisternen (s. Ziff.22) an den Regenwasserkanal des Trennsystems anzuschliessen.

8.5 Carports,Pergolen,fensterlose Wandflächen von Garagen und Stützmauern über 80 cm Höhe sind mit einer rankenden Begrünung zu versehen.Gegebenenfalls sind Rankgerüste vorzusehen.Ausgenommen von dieser Regelung sind die zum Nachbargrundstück ausgerichteten Aussenwände von grenzständigen Garagen.

8.6 Die Flächen und Massnahmen nach Ziff. 8.1.1 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden den Grundstücken,auf denen Eingriffe zu erwarten sind , entsprechend dem Anteil der versiegelbaren bzw. überbaubaren Fläche zugeordnet. Den Verkehrsflächen werden dabei 28,3 % (1820 qm versiegelte Fläche), den Baugrundstücken 71,7 % (4600 qm überbaubare Fläche) der Flächen und Massnahmen zum Ausgleich zugeordnet. (Kostenschätzung und Massnahmenauflistung siehe Seite 6 des grünordnerischen Beitrags,Anlage Nr. 6)

Hinweise und Empfehlungen:

Mutterboden,der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt,ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern.Er ist nach Möglichkeit in wieder nutzbarem Zustand auf dem Baugrundstück zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden. (Siehe auch §202 BAUGB)

Als Lager sind Mieten vorzusehen,die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BODSCHG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m,Schutz vor Vernässung etc.)

Erdaushub sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen vermieden werden,um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

9. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE SCHUTZFLÄCHEN
§9 Abs.1 Nr.24 BAUGB

9.1 Sichtwinkelflächen

9.1.1 Die festgesetzten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m,gemessen über der jeweils angrenzenden Fahrbahnoberkante,freizuhalten.

10. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ
§9 Abs.1 Nr.24 BAUGB

10.1 Aus dem Betrieb der Firma Südzucker ist aufgrund der Schallimmissionsmessung vom 11.11.1997 (Dekra-Gutachetn vom 11.03.1998 , Seite 20) mit einem Immissionspegel von ca. 43,2 dB(A) bei Nacht zu rechnen. Ruheräume sind deshalb auf der fabrikabgewandten Seite anzuordnen oder mit besonders schallgeschützten Fenstern mit Zwangsbelüftung zu versehen.

Hinweise:

Der empfohlene Richtwert für die Grenze der Lärmbelastung eines Wohngebietes aus Gewerbelärm liegt gemäss DIN 18005 bei 40 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen richtet sich auch nach den Kriterien der VDI-Richtlinie 2058.

11.FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG
§9 Abs.1 Nr.25,Buchstaben a und b,BAUGB

11.1 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

11.1.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

11.1.1.1 In den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den davon betroffenen Grundstücken eine abgestufte Bepflanzung gemäss den Vorgaben der Ziff. 8.1.1 herzustellen.

11.2 Standort für das Anpflanzen von Bäumen.

11.2.1 Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu unterhalten.Auf Baugrundstücken sind Abweichungen bis 2 m zulässig.

11.2.2 In den Pflanzstandorten innerhalb des Strassenraumes sind hochstämmige, standortheimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Grösse der Pflanzfläche darf 6 qm nicht unterschreiten . Sie sind mit blüten- und kräuterreichem Landschaftsrasen anzusähen oder alternativ mit heimischen Wildstauden bodendeckend zu bepflanzen.

11.3 Je Baugrundstück ist die Anpflanzung von mind. einem mittel- bis grosskronigen Obstbaum oder heimischen Laubbaum vorzunehmen . Dabei soll eine Schwerpunktbildung in den hinteren Grundstücksbereichen bzw. am Siedlungsrand stattfinden,um eine ökologisch bzw. landschaftseinbindende Wirkung zu erzielen.Die festgelegten Standorte für das anpflanzen von Bäumen sind vorrangig zu beachten.

11.4 Mindestens 10 % der Baugrundstücksflächen sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 1,50 qm Pflanzfläche anzunehmen.

Hinweis:
Der Strauchbewuchs sollte als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden.Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden .

11.5 Im Bereich der Pflanzgebote werden nur bodenständige , standortheimische Laubgehölze zugelassen.Hierbei sollten die Empfehlungen der Pflanzenliste des grünordnerischen Beitrags (Anlage Nr. 6) beachtet werden.

11.6 Zu erhaltende Einzelbäume.

11.6.1 Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beschädigt und beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsform zu ersetzen.

Hinweis:
Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen.Die DIN 18920 ist zu beachten.Bodenverdichtung im Bereich der Kronentraufe sind zu vermeiden. Junggehölze sind durch geeignete Massnahmen vor Stamm - , Wurzel- und Kronenschäden zu schützen.

11.7 Sofern Festsetzungen nach Ziff. 11.1 bis 11.6.1 auf dem Baugrundstück zu beachten sind,ist mit den Baugesuchsunterlagen die entsprechende Bepflanzung oder Pflanzenerhaltung in den Planunterlagen nachzuweisen . Die Vorgaben des Grünordnungsplanes sind zu beachten.

Hinweis:
Die Bepflanzung der Grundstücke ist mit der Bebauung zu vollziehen und sollte spätestens 2 Jahre nach dem Gebäudebezug abgeschlossen sein.

12.FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
§9 Abs.1 Nr.26 BAUGB

12.1 Flächen für die Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den an die Erschliessungsstrasse angrenzenden Grundstücken zu dulden.Wegen ihrer geringen,kaum darstellbaren Breite wurde auf eine zeichnerische Festsetzung verzichtet.

Hinweis:
Zur Herstellung des Strassenkörpers sind in den an die Verkehrsflächen angrenzenden privaten Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich.(Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

Die zur Herstellung des Strassenkörpers notwendige Abgrabungen und Aufschüttungen gehen nicht in das Strasseneigentum über,sondern verbleiben zur ordnungsgemässen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken.Gemäss §12 Abs.5 STR.GES. besteht keine Erwerbspflicht durch die Gemeinde.

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleutungskörper der Strassenbeleuchtung einschliesslich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschliessungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung. (§126 Abs.1 BAUGB)

13.GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§9 Abs.7 BAUGB

13.1 Grenze des Plangebietes

14.SONSTIGE HINWEISE
§9 Abs.6 BAUNVO

14.1 Bodenfunde
Da mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen ist,ist der Beginn der Erschliessungsarbeiten 14 Tage zuvor dem Landesdenkmalamt mitzuteilen.
Beim Vollzug der Bebauung können ebenfalls bisher unbekannte Funde entdeckt werden.Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen . Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4.Werktages nach der der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten , sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§20 DSCHG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

14.2 Altlasten
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen,so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäss §7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§1,10 und 11 Kreislandwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren.Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt Fachdienst Umweltschutz umgehend über Art und Ausmass der Verunreinigung zu benachrichtigen.
Bei erheblichem Ausmass sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen.Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

14.3 Das Plangebiet liegt im Bergbauberechtigungsbereich der landeseigenen Steinsalzfelder. Bei einem möglichen Abbau von Steinsalz werden an dre Erdoberfläche schwache Geräusche der Sprengungen unter Tage sowie leichte Bodenschwingungen wahrzunehmen sein. Nach den im Raum Heilbronn-Kochendorf vorgenommenen Messungen liegen diese Schwingungen ausserhalb des kritischen Bereiches und sind für Gebäude in guter Bauausführung unschädlich. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden vom geologischen Landesamt empfohlen.

14.4 Bei unvorhergesehener Grundwassererschliessung ist nach §37 Abs.4 Wassergesetz des Landratsamt Fachdienst Umweltschutz Amt 60.3 umgehend zu informieren (Anzeigepflicht).

14.5 Die im Lageplan dargestellten Flurstücke sind aus dem aktuellen Bestand des Flurbereinigungsverfahrens Duttenberg entnommen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 08.08.1995

15.ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§74 Abs.1 Nr.1 LBO

15.1 Die Verwendung leuchtender , reflektierender und metallischer Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen.Der Einbau von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig.

15.2 Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausführung zulässig und in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

15.3 Doppelhäuser sind in Form , Material und Farbe einander anzupassen.

16.DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§74 Abs.1 Nr.1 LBO

16.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen . Durchgängige Pultdächer sind unzulässig.

16.2 Die Dachneigung wird auf 30 - 38° begrenzt.

16.2.1 Ausnahmsweise werden für Grenzgaragen geringere Dachneigungen ab 15° oder extensiv begrünte Flachdächer zugelassen.

16.3 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

17.DACHGESTALTUNG
§74 Abs.1 Nr.1 LBO

17.1 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.Metallische Dacheindeckungen werden nicht zugelassen.

17.2 Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig . Ihre Breite darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten . Ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

18.WERBEANLAGEN
§74 Abs.1 Nr.2 LBO

18.1 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind allgemein unzulässig.

19.EINFRIEDIGUNG , GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN
§74 Abs.1 Nr.3 LBO

19.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als Hecken bis max. 1,0 m Höhe zulässig.Eine Hinterzäunung mit Maschendraht wird zugelassen.

19.2 Als Einfriedigungen werden im rückwärtigen und seitlichen Grenzbereich nur Holz- oder Maschendrahtzäune bis 1,50 m Höhe zugelassen.

19.3 Aufschüttungen gegenüber dem vorhandenen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

19.4 Oberflächenbefestigungen von Parkplätzen, Stellplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten. Der Unterbau ist dabei auf den Belag abzustimmen.

20.NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN
§74 Abs.1 Nr.5 LBO

20.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

21.STELLPLATZVERPFLICHTUNG
§74 Abs.3 Nr.2 LBO

21.1 Die Stellplatzverpflichtung wird auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht.

22.ANLAGEN ZUM SAMMELN , VERWENDEN ODER VERSICKERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§74 Abs.2 Nr.2 LBO

22.1 Das Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten.Hierbei ist die DIN 1988 zu beachten.

22.2 Es sind Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe von 3 cbm Rückhaltevolumen mit Anschlussleitung in den Regenwasserkanal anzulegen.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Geplante Grundstücksgrenzen

Vorhandene Böschungen

1 —— 1' Geländeschnitt

A B C Stassenbezeichnungen

Vorhandene Gehölze oder Bäume

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFAHREN	DATUM
Aufstellungsbeschluß nach § 2 Abs. 1 BAUGB	25.11.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	28.11.1997
Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB	22.03.1999
Planannahme und Offenlegungsbeschluß nach § 2 Abs. 1 BauGB	30.03.1999
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	26.04.1999
Bekanntmachung der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	27.04.1999
Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB	05.05. - 07.06.1999
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	21.09.1999
Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	14.12.1999
Genehmigung durch das Landratsamt nach § 10 Abs. 2 BauGB	19. Jan. 2000
Genehmigung bekannt gemacht u. Inkraftgetreten nach § 10 Abs. 3 BauGB	28. Jan. 2000

PB68

INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
DIPL.ING. MANFRED BÜHLING-DIPL.ING. GERHARD LEIBLEIN-DIPL.ING. DIRK LYSIAK
74804 MOSBACH POSTFACH 1425-74281 MOSBACH SCHILLERSTR. 29

Die am 21.09.1999 erlassene Satzung wird genehmigt.
Heilbronn, den 19.01.2000
Landratsamt
Schneider

STADT BAD FRIEDRICHSHALL
STADTTEIL DUTTENBERG

BEBAUUNGSPLAN

SETZ IV

LAGEPLAN M. 1:500

DIE STADT:	DER PLANFERTIGER:	
Knoche Bürgermeister	INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG M.BÜHLING-G.LEIBLEIN-D.LYSIAK SCHILLERSTRASSE 29 - 31 74821 MOSBACH TEL. 06261-92900	ANLAGE: 3 FERTIGUNG: 2 DATUM: 30.03.1999 ÄNDERUNG: 07.10.1999